

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1983

Nummer 18

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	26. 4. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	160
45	26. 4. 1983	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden	160
611	26. 4. 1983	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung	160
7123	26. 4. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	161
	14. 4. 1983	Nachtrag zu der Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 18. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von der Mülheimer Rheinwerft nach Köln-Deutz (Eisenbahn Köln-Mülheim Hafen)	161
	15. 4. 1983	Bekanntmachung über den Widerspruch gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von Transportbetonherstellern im Bergischen Land	161

2170

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz
Vom 26. April 1983**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1982 (GV. NW. S. 177), erhält folgende Fassung:

§ 1

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1983 S. 160.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Gesetz über die Erweiterung des
Katastrophenschutzes zuständigen
Verwaltungsbehörden**

Vom 26. April 1983

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 140) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. April 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1983 S. 160.

611

**Grundsteuer-Anerkennungsverordnung
Vom 26. April 1983**

Aufgrund der §§ 4 Nr. 5, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungen,

1. daß der Benutzungszweck von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird, (§ 4 Nr. 5 GrStG) und
2. daß die Unterhaltung des Heims oder Seminars (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG)

im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegen, werden den Oberfinanzdirektionen übertragen. Sie sind dabei an das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten oder, sofern dessen Geschäftsbereich betroffen ist, dem Schulkollegium gebunden. Örtlich zuständig ist jeweils die Behörde, in deren Bezirk der Grundbesitz liegt. Für bestimmte Arten von Einrichtungen nach Satz 1 kann der Finanzminister eine allgemeine Anerkennung aussprechen; er ist dabei an das Einvernehmen mit dem Innenminister und dem für das Fachgebiet zuständigen Minister gebunden.

§ 2

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung der untergebrachten Gegenstände (§ 32 Abs. 2 GrStG) wird dem Kultusminister übertragen, der an das Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung gebunden ist, sofern deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 15. Januar 1974 (GV. NW. S. 54) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
zugleich für den Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Landes-
und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1983 S. 160.

7123

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über die
Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz**

Vom 26. April 1983

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Sie erhält die Kurzbezeichnung „2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung - 2. Bbi - ZuVO -“.
2. In § 1 Nr. 1 werden in Buchstabe a die Wörter „§§ 36, 37, 39 und 46“ durch die Wörter „§§ 36, 37, 39, 42 und 46“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 1 erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

„b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen

der §§ 41, 44, 56 und 58 der Innenminister,
der §§ 36, 37, 39 und 42 das Landesprüfungsamt für
Verwaltungslaufbahnen,

im übrigen die Ausbildungsbehörde; im Fachzweig Versorgungsverwaltung ist zuständige Stelle abweichend hiervon das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1983 S. 161.

**Nachtrag
zu der Genehmigung des Regierungspräsidenten
Köln vom 16. Januar 1980 und den hierzu
ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden
Eisenbahn von der Mülheimer Rheinwerft nach
Köln-Deutz**

(Eisenbahn Köln-Mülheim Hafen)

Vom 14. April 1983

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem mit Weiche 4 aus dem Hauptgleis abzweigenden, rd. 180 m langen Stumpfgleis (Teilstück des früheren Verbindungsgleises zur Eisenbahn Köln-Deutz Hafen).

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Gleisanlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird insoweit auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landes-eisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 14. April 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

- GV. NW. 1983 S. 161.

**Bekanntmachung
über den Widerspruch gegen ein
Mittelstandskartell nach § 5 b des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen
von Transportbetonherstellern
im Bergischen Land**

Vom 15. April 1983

Der Anmeldung des Mittelstandskartells nach § 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen „Oberbergische Transport-Beton Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung Bomig“ in Wiehl-Bomig habe ich mit Verfügung vom 11. April widersprochen.

Düsseldorf, den 15. April 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Gelberg

- GV. NW. 1983 S. 161.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X